



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0059/21/0055819-0001/0017.V
15. Februar 2022

Firmensitz:

HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:

HeidelbergCement AG
Zementwerk Ennigerloh
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen	5
III.3 Angaben zur Eignungsfeststellung	5
III.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	6
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts	11
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	13
VI. Begründung	13
VI.1 Allgemeines.....	13
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	14
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI.4 Ergebnis der Prüfung	17
VI.5 Kosten	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	22

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3.1 (Verfahrensart G, E) und Nummer 8.12.1.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker und als Nebeneinrichtung eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die Genehmigung umfasst:

1. Einsatz von bis zu 5 Tonnen pro Stunde an pulverförmigen Sekundärrohstoffen / Papiersachen mit der Abfallschlüsselnummer 10 01 14* (AVV²-Bezeichnung: Rost- und Kesselschlacke, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten) in der Drehofenanlage.
2. Zeitweilige Lagerung von 200 Tonnen an pulverförmigen Sekundärrohstoffen / Papiersachen mit der Abfallschlüsselnummer 10 01 14*
Die Lagerung umfasst die folgenden baulichen Änderungen:
 - Lagersilo mit einem Volumen von 200 m³
 - Befüll- und Entleerungseinrichtungen
 - Bunkeraufsatzfilter (Gewebehalter) mit pneumatischer Abreinigung (Quelle 132 und 134)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, Nordring 1 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 19.05.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen³ zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² AVV = Abfallverzeichnisverordnung

³ Antragsunterlagen siehe Anhang 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
- Eignungsfeststellung gem. § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

- a) Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 3.500 t Zementklinker pro Tag.

Zulässige Regelbrennstoffe	Max. zulässige Kapazität
Kohlenstaub (Braun- und oder Steinkohle, in der Steinkohle bis max. 20 % Petrolkoks)	20 t/h
Erdgas	14.000 Nm ³ /h

Zulässige Sekundärbrennstoffe (SBS)	Max. zulässige Kapazität
Altreifen	4 t/h
Rest- und Gebrauchtholz	8 t/h
Sekundärbrennstoffe mit biogenem Anteil (B-EBS)	16 t/h
Feinkörnige (< 8 mm) Sekundärbrennstoffe (Anteil von B-EBS)	6 t/h
Tiermehl	6 t/h
Flüssige Sekundärbrennstoffe (Lösemittelgemische)	2 t/h
Polyurethan-Mehl (PUR-Mehl)	3 t/h
Rückstandsgranulat aus TDI-Produktion (TDI-Rückstand)	3 t/h

Die zugelassene Einsatzmenge von Sekundärbrennstoffen (SBS) beträgt bis zu 90 % der Feuerungswärmeleistung im Monatsmittel.

Zulässige Rohmaterialersatzstoffe (Sekundärrohstoffe)	Max. zulässige Kapazität
Mineralgebundene Rückstände aus der Faserplattenproduktion (ASN: 10 13 11)	2 t/h 25 t/d 6.000 t/a
Eisenoxid aus der Stahlherstellung oder beim Walzen von Stahl	1 t/h
Calciumfluoridstaub	2 t/h
Pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen mit der Abfallschlüsselnummer (ASN 10 01 14*)	5 t/h

- b) Anlage (Nebeneinrichtung) zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von 200 Tonnen.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

III.3 Angaben zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG wird für das Lagersilo mit einem Volumen von 200 m³ für pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen mit Befüll- und Entleereinrichtungen einschließlich Rohrleitungen erteilt (siehe Antragsunterlage „AwSV⁴-Dokument“ – Ziffer 3.)

III.4 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandels-gesetz (TEHG)

Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 3.500 Tonnen je Tag im Drehrohrofen (Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG) als Teil des Zementwerks Ennigerloh

- Nummer der Betriebseinrichtung: NW-60_0055819
- Aktenzeichen des Umweltbundesamtes - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt): 14230 - 0017

Die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Kohlendioxid nach § 4 Abs. 1 TEHG i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG vom 25.09.2012 wurde am 05.04.2019 unter dem Az.: 500-0055819/0030.B gemäß § 4 Abs. 5 TEHG durch die Bezirksregierung Münster neu gefasst. Der Antragsgegenstand erfordert keine Anpassung der bestehenden Emissionsgenehmigung.

⁴ AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Dieser Bescheid (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsinhaberin jederzeit zur Einsichtnahme vor Ort an der Anlage bereitzuhalten.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Dem Bauamt des Kreises Warendorf sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs. 9 BauO NRW),
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs. 1 BauO NRW),
- Nachweis der Standsicherheit, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 und § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW),
- Schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW),
- Benennung eines Bauleiters für Brandschutz (§ 50 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW) und
- Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage - Absteckriss (§74 Abs. 8 und § 83 Abs. 3 BauO NRW)

Zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) und
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Über den Drehofeneinlauf (Betriebseinheit [BE] 2) dürfen max. 5 Tonnen pro Stunde pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen aufgegeben werden. Zulässige Abfallart für pulverförmige Sekundärrohstoffe / Papieraschen:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
ASN 10 01 14*	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

IV.3.2 In der Siloanlage (Betriebseinheit [BE] 2.21) dürfen max. 200 Tonnen pulverförmige Sekundärrohstoffe (Papieraschen) gelagert werden.

IV.3.3 Folgende in dem pulverförmigen Sekundärrohstoffen / Papieraschen enthaltene Parameter werden als Praxiswert und als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>
Quecksilber	0,03	0,08
Cadmium	3	4
Thallium	0,1	0,2
Antimon	20	25
Arsen	3	5
Blei	70	150
Chrom	100	170
Kobalt	8	15
Kupfer	500	750
Nickel	40	50
Mangan	800	1200
Vanadium	120	150
Zinn	40	80
Dioxine und Furane (PCDD/F)	-	< 0,00001 %
Polychlorierte Biphe- nyle (PCB)	-	< 0,00001 %

<i>Parameter</i>	<i>Praxiswerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>	<i>Maximalwerte in mg/kg (bezogen auf die Trocken- substanz)</i>
Pentachlorphenol (PCP)	-	< 0,00001 %
Chlor	-	0,2 %
Fluor	-	< 0,01 %
Schwefel	-	2,0 %

IV.3.4 Die staubförmigen Sekundärrohstoffe / Papieraschen dürfen nur angenommen werden, wenn vom Erzeuger der Abfälle vor der Anlieferung eine Deklarationsanalyse entsprechend dem Anhang 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vorgelegt wird.

Die Deklarationsanalyse muss mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- Spurenelemente (Cd, Tl, Hg, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn),
- Chlor, Fluor, Schwefel, PCB und PCP, PCDD/PCDF
- Sekundärrohstoffbezeichnung und
- Abfallschlüsselnummer.

Die Deklarationsanalysen müssen eindeutig den angelieferten Sekundärrohstoffen zuzuordnen sein und im Betriebstagebuch des Abfallentsorgers dokumentiert werden.

IV.3.5 Zum Nachweis jeder Anlieferung von pulverförmigen Sekundärrohstoffen / Papieraschen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
- Name und Anschrift des Beförderers,
- Menge der angelieferten Papieraschen,
- Bezeichnung des angelieferten Sekundärrohstoffs einschließlich ASN und
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal monatlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

IV.3.6 Nach jeweils 100 t Anlieferung ist eine Probe von 1 Liter zu entnehmen und so zu kennzeichnen, dass sie der Anlieferung eindeutig zugeordnet werden kann. Von einem Labor mit einer Zulassung nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) oder einem akkreditierten Labor nach DIN EN ISO/IEC 17025 sind je Abfallerzeuger (Lieferant) in folgenden Abstände Proben auszuwählen und auf folgende Parameter zu analysieren:

- a) einmal pro Monat auf die Spurenelemente (Cd, Tl, Hg, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn),
- b) einmal je Quartal auf Chlor, Fluor und Schwefel und
- c) einmal je Kalenderjahr auf polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine und Furane (PCDD/F).

Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab dem Probenahmetermin, aufzubewahren. Die externe Stelle ist zu beauftragen mindestens einmal im Monat die Proben zur Untersuchung abzuholen. Die Analyseergebnisse sind der Überwachungsbehörde einmal im Quartal vorzulegen.

IV.3.7 Die Begrenzungen für Spurenelemente [siehe IV.3.6 a)] gelten als eingehalten, wenn das 50 %-Perzentil der im Quartal analysierten Proben aller Erzeuger die Praxiswerte nach Nebenbestimmung IV.3.3 nicht überschreitet. Sofern ein Maximalwert (100 %-Perzentil) überschritten wird, ist das 80 %-Perzentil und das 90 %-Perzentil von den letzten 10 Rückstellproben des betreffenden Abfallerzeugers (Lieferant) hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein Ausreißer vorliegt.

IV.3.8 Die Analyseergebnisse für Chlor, Schwefel, Fluor, polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine und Furane (PCDD/F) gelten als eingehalten, wenn der Maximalwert unter Nebenbestimmung IV.3.3 nicht überschritten wird.

IV.3.9 Überschreitet bei den Spurenelementen der Medianwert den Praxiswert oder das 80 %-Perzentil den Maximalwert oder die Analyseergebnisse für Chlor, Schwefel, Fluor, polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine und Furane (PCDD/F) den Maximalwert, so ist eine Ursachenanalyse durchzuführen. Das Ergebnis ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Überschreitung der Überwachungsbehörde schriftlich vorzulegen. Nach Auswertung der Ursachenanalyse wird durch die Überwachungsbehörde entschieden, ob die Belieferung durch den verantwortlichen Abfallentsorger auszusetzen ist.

IV.3.10 Andere als in den Antragsunterlagen genannten Abfallerzeuger sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

IV.3.11 Die luftverunreinigenden Emissionen im Reingas des Drehrohrofens, für die Emissionsquelle Q12 (Drehofenabgaskamin) und für die Emissionsquelle Q26 (Abgas aus der Hüttensandtrocknung und aus der Kohlenmahlanlage) dürfen die folgenden Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K,

101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 %, nicht überschreiten:

		sämtliche Tagesmittelwerte (TMW)	sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW)	Jahresmittelwerte gebildet aus allen Halbstundenmittelwerten (JMW)
Art der Emission		(mg/m³)	(mg/m³)	(mg/m³)
a)	Gesamtstaub	10	30	
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff ¹			
b1)	Regelbetrieb mit SCR in beiden Abgassträngen	45	90	
b2)	Betrieb mit Abgasführung über einen SCR-Reaktor in einem Rohgasstrang bei gleichzeitiger Umgehung des anderen SCR-Reaktors mit SNCR	45	90	
b3)	Betrieb ohne SCR aber mit SNCR	50	100	
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	60	
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	4	
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ²	350	700	
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid			200
f1)	Regelbetrieb mit SCR in beiden Abgassträngen	200	400	
f2)	Betrieb mit Abgasführung über einen SCR-Reaktor in einem Rohgasstrang bei gleichzeitiger Umgehung des anderen SCR-Reaktors mit SNCR	215	430	
f3)	Betrieb ohne SCR aber mit SNCR	230	460	
f4)	Betrieb ohne SCR aber mit SNCR und Sekundärbrennstoffanteil < 60 % an der Feuerungswärmeleistung	350	700	
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05	
h)	Kohlenmonoxid ²	1500	3000	800
i)	Ammoniak ²			
i1)	Regelbetrieb mit SCR bis zum 31.12.2022	30	100	
	Regelbetrieb mit SCR vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025	30	90	
	Zielwert für den Regelbetrieb mit SCR		60	
i2)	Betrieb mit Abgasführung über einen SCR-Reaktor in einem Rohgasstrang bei gleichzeitiger Umgehung des anderen SCR-Reaktors	90		
i3)	Betrieb ohne SCR aber mit SNCR	150		
j)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium , insgesamt	0,05 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		
k)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom , Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer , Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan , Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel , Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium , Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn , insgesamt	0,5 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		
l)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen , Benzo(a)pyren , Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom , insgesamt oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Benzo(a)pyren , Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom , insgesamt	0,05 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		
m)	Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV, insgesamt	0,1 ng/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		
n)	Benzol Zielwert	5 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit) 1 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		
o)	Formaldehyd	5 mg/m³ (Mittelwert über Probenahmezeit)		

¹Die Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe stellen eine rohmaterialbedingte Ausnahme nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dar. Diese Emissionsbegrenzungen sind befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

Ausgenommen von den Grenzwertfestsetzungen ist das Abgas aus der Kohlenmahanlage, welches über die Quelle 26 abgeleitet wird.

²Die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid sowie für Ammoniak stellen eine rohmaterialbedingte Ausnahme nach der 17. BImSchV dar. Diese Emissionsbegrenzungen sind befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

- IV.3.12 Die unter der Nebenbestimmung IV.3.11 unter den Buchstaben c), d), j), k), l) und m) genannten Stoffe und Stoffgruppen sind durch Einzelmessungen gem. § 18 (3) der 17. BImSchV durch eine nach § 29 b des BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen. Die Messungen sind im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme des Papierascheneinsatzes alle 2 Monate an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Hinweis: Ausnahmen von den Anforderungen des § 18 (3) der 17. BImSchV können nach § 24 der 17. BImSchV unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 beantragt werden.

- IV.3.13 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen der Nebenquellen Q132 und Q134 dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf).
- IV.3.14 Die Filteranlagen der Quellen Q132 und Q134 sind mindestens (in Abhängigkeit von der Filterbeanspruchung) in Abständen von 6 Monaten auf Ihren Zustand und Ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Wirksamkeit der Entstaubung der Filter ist durch einen Wartungsplan sicherzustellen. Darin sind die Wartungsintervalle festzulegen und zu dokumentieren.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechts

- IV.4.1 Die AwSV-Anlage - Lagersilo für Papierasche mit Befüll- und Entleereinrichtungen - ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf den ordnungsgemäßen Zustand gem. § 46 (4) i.Vm. § 47 AwSV zu überprüfen. Der Überwachungsbehörde ist innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Prüfung ein Prüfbericht gem. § 47 (3) AwSV vorzulegen.
- IV.4.2 Die AwSV-Anlage, Lagersilo für Papierasche mit Befüll- und Entleereinrichtungen, ist einmal jährlich durch Sachkundige auf Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren.
- IV.4.3 Sollte Papierasche unbeabsichtigt austreten, ist diese unverzüglich aufzunehmen und in den Produktionsprozess zurückzuführen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Das Brandschutzkonzept (21-2150B), aufgestellt durch Genähr Ingenieure, ist Bestandteil der Bauvorlagen.
- V.2.2 Auf die abgegebene Verpflichtungserklärung vom 07.12.2021 gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der mit dieser Baugenehmigung zugelassenen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind, wird hingewiesen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt am Standort Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 28.10.2021, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 28.10.2021, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Warendorf Bauamt und Brandschutzdienststelle
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz, Stoffstromkontrolle)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Stadt Ennigerloh Planungsamt

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Änderungen der Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen der Drehofenanlage nicht signifikant verändern, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung des Zementwerkes kommt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 10.12.2021 in der Zeitung „Die Glocke“ – Ausgabe Beckum/Ahlen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter [UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](https://www.uvp-verbund.de).

Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Die Anlage wird nach der geänderten Betriebsweise hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen überwacht. Im speziellen sind bei notwendigen Messungen, solange sie nicht bereits durch die Vorgaben des BImSchG, der 17. BImSchV, dem KrWG⁵, der NachwV⁶, dem BBodSchG⁷, dem BNatSchG⁸, dem WHG, der AwSV und der AbwV⁹ festgelegt sind, die notwendigen Anforderungen an die Messmethodik, die Messmethodik, deren Häufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen festgelegt. Im Einzelnen werden die Maßnahmen in den Nebenbestimmungen und Hinweisen zu diesem Bescheid bestimmt. Dies gilt ebenfalls für die regelmäßige Wartung und auch die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser und die Überwachung des Bodens und des Grundwassers selbst auf relevante gefährliche Stoffe.

⁵ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

⁶ Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

⁹ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Stadt Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.01.2022 erteilt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans (gewerbliche Baufläche).

Das Bauamt des Kreises Warendorf hat das Vorhaben planungsrechtlich auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB geprüft und keine planungsrechtlichen Bedenken erhoben.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben insbesondere durch die Anforderungen in der der 17. BImSchV, der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Regelungen in früheren Genehmigungsbescheiden im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, sind von der Anlagenänderung nicht betroffen und haben weiterhin Bestand.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen der Anlage 3 der 17. BImSchV und die der TA Luft Kap. 4 und 5 erfüllt werden.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden.

Die in diesem Bescheid angeführten Ausnahmen für Emissionsgrenzwerte sind nach der Anlage 3, Nummer 2 der 17. BImSchV zulässig, da sie auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen und Stoffen nach § 1 Abs. 1 der 17. BImSchV zusätzliche Emissionen entstehen.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Auch werden sich die Fahrbewegungen und Umschlagstätigkeiten durch den Einsatz der Papierasche nicht erhöhen, da diese lediglich den Einsatz von bisherigem Rohmaterial ersetzen werden.

VI.3.2.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zudem haben Sie am 07.12.2021 gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB durch Verpflichtungserklärung erklärt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.3.1 AwSV

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser ist nicht erforderlich, da von der Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG betroffen sind. Für die von diesem Antrag betroffenen Stoffe ist daher auch keine Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV erforderlich.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG enthält dieser Bescheid abfallrechtliche Nebenbestimmungen. Sie dienen der Sicherstellung, dass die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Die festgelegten Inputparameter der Ersatzrohstoffe sind zur regelmäßigen Qualitätssicherung erforderlich. Durch die Nebenbestimmungen zu den Inputparametern wird sichergestellt, dass nur geeignete Papieraschen angenommen werden, die nachweislich die festgesetzten Schadstoffgrenzwerte einhalten und somit sich das Schadstoffniveau im Vergleich zum bisherigen Betrieb nicht signifikant verändern wird.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 KrWG und der NachwV überwacht.

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung wurde verzichtet, da die Abfallentsorgungskosten weniger als 10.000 € betragen würden.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (530.000 – 500.000)]	2840,00 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (2840,00 x 0,3) = 852,00 €	- 852,00 €
Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>1988,00 €</u>

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3 Std. x 70,00 € =	210,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>271,00 €</u>
Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5:		2.259,00 €
Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW:		<u>2.259,00 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|--|-----------------|
| • Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 48,00 € |
| • Die Glocke | 399,51 € |
| Summe Auslagen: | <u>447,51 €</u> |

Gesamtbetrag: 2.706,51 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
2. Anschreiben vom 28.10.2021	3 Seiten
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagengemäß § 4 bzw. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Formular 1	7 Seiten
4. Unterlagen zur Vorprüfung des UVP-Screenings	20 Seiten
5. Zustimmung des Betriebsrates vom 22.10.2021	1 Seite
6. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh, M = 1:25.000	1 Seite
7. Amtliche Basiskarte NRW, 1.3.0002.4, M = 1:5.000	1 Seite
8. Flurkarte NRW, 1.3.0001.3, M = 1:2.000	1 Seite
9. Lageplan Zementwerk Ennigerloh, 1.4.7052.6, M = 1:500	1 Seite
10. Bauantrag	2 Seiten
11. Ermittlung der Rohbaukosten für den Bereich Fundamente	1 Seite
12. Übersichtslageplan, 4803/21/100, M = 1:2.000	1 Seite
13. Lageplan, 4803/21/101, M = 1:500	1 Seite
14. Grundriss auf +0.50m, 4803/21/102, M = 1:100	1 Seite
15. Draufsicht, 4803/21/103, M = 1:100	1 Seite
16. Ansicht Nord, Schnitt, 4803/21/104, M = 1:100	1 Seite
17. Ansicht West, 4803/21/105, M = 1:100	1 Seite
18. Ansicht Ost, 4803/21/106, M = 1:100	1 Seite
19. Baubeschreibung	2 Seiten
20. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
21. Statistik der Baugenehmigungen	3 Seiten
22. Protokoll der Artenschutzprüfung	1 Seite
23. Brandschutzkonzept der Genähr Beratende Ingenieure PartG mbH vom 29.10.2021	31 Seiten
24. Brandschutzplan Lageplan	1 Seite
25. Brandschutzplan, Grundriss auf +0.50m, M = 1:100	1 Seite
26. Brandschutzplan Ansicht Nord, M = 1:100	1 Seite
27. Brandschutzplan Ansicht West, M = 1:100	1 Seite
28. Brandschutzplan Ansicht Ost	1 Seite
29. Antrag Lagerung und Einsatz von pulverförmigen Sekundärrohstoffen	15 Seiten
30. Regelungen zu den bereits genehmigten Sekundärrohstoffen	5 Seiten
31. Vereinfachtes Fließschema: Aufstellung Komponentensilo Aufgabe im Ofeneinlauf, 1.0.3186.6	1 Seite
32. Vereinfachtes Fließschema Drehofen, 1.0.3130 w .6	1 Seite
33. Gesamtlayout, 2021-162-502-000, M = 1:150	1 Seite
34. Anlagenzeichnung Ansicht, 2021-162-502-000, M = 1:100	1 Seite
35. Anlagenzeichnung Draufsicht / SILO, 2021-162-502-000, M = 1:100	1 Seite
36. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2	2 Seiten
37. Technische Daten, Formular 3	27 Seiten
38. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, inkl. Anhang	22 Seiten
39. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5	1 Seite
40. Abgasreinigung, Formular 6	6 Seiten

41. Wasserversorgung, Formular 7	3 Seiten
42. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1	6 Seiten
43. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2	5 Seiten
44. Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3	4 Seiten
45. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4	2 Seiten
46. Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (u.a. § 21 AwSV), Formular 8.5	3 Seiten
48. AwSV – Dokument für die Siloanlage zur Lagerung von pulverförmigen Sekundärrohstoffen im Zementwerk Ennigerloh	5 Seiten
49. Technischer Bericht der VDZ Technology gGmbH vom 26.10.2021	41 Seiten
50. Abfalldatenblatt	4 Seiten
51. Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015 und DIN EN ISO 14001:2015 mit Anlagen	4 Seiten
52. Bilder vom Ausstellungsort für das Silo	1 Seite
53. Rückbauverpflichtung vom 07.12.2021	1 Seite

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)